

Bern, den 30. September 2013

**Stellungnahme zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter  
Gegenvorschlag zur Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Grünen begrüßen die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als einen wichtigen Schritt in Richtung einer Grünen Wirtschaft. Die gegenwärtige Vorlage ersetzt die Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft jedoch nicht.

Die USG-Revision sollte dazu dienen, Rahmenbedingungen für ein nachhaltigeres und ressourceneffizienteres Wirtschaften zu schaffen. Die Vorlage enthält einige wichtige Ansätze dazu, insbesondere wird die Ressourceneffizienz ins USG aufgenommen, die Kreislaufwirtschaft gestärkt, die Transparenz und Anforderungen bei Produkten erhöht und die Umweltbelastung im Ausland berücksichtigt. Die Revision stellt damit eine notwendige Ergänzung zu anderen Bereichen wie der Klima-, Energie- und Raumplanungspolitik dar.

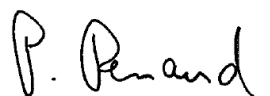
Die Vorlage sollte allerdings ergänzt werden mit klaren Zielvorgaben. Die Verbindlichkeit von Branchenvereinbarungen sollte gestärkt werden und es bedarf Massnahmen zur Internalisierung externer Umweltkosten. Um Märkte für innovative „grüne“ Produkte zu stärken, sollte das Ökodesign gezielt gefördert, die Transparenz der Umweltauswirkungen verbindlicher erhöht und in erster Linie Unternehmen in die Pflicht genommen werden. Ebenso gilt es, die öffentliche Beschaffung und den Aussenhandel auf eine Grüne Wirtschaft auszurichten. Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sollte die Revision die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung weiter stärken.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Anmerkungen und Empfehlungen der Grünen bei der Überarbeitung der Gesetzesrevision zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Adèle Thorens  
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Pascal Renaud  
Politischer Sekretär Grüne Schweiz

## Übersicht

<b>Allgemeine Bewertung im Vergleich zur Initiative für eine Grüne Wirtschaft</b> .....	S. 3
<b>Änderungsvorschläge</b> .....	S. 4
<b>1. Ziele festlegen</b> .....	S. 4
a. Übergeordnetes Ziel festlegen .....	S. 4
b. Zwischen- und Teilziele festlegen .....	S. 5
c. Rolle des Bundesrats bezüglich quantitativer Ziele präzisieren .....	S. 5
d. Ressourcenschonung der Ressourceneffizienz überordnen .....	S. 6
<b>2. Anreizsysteme für eine Grüne Wirtschaft gestalten</b> .....	S. 7
a. Externe Umweltkosten internalisieren .....	S. 7
b. Branchenvereinbarungen verbindlicher machen .....	S. 9
c. Bildung und Forschung für eine Grüne Wirtschaft fördern .....	S. 9
d. Nichteinhalten der Vorschriften bestrafen und Klagerecht für Verbände einführen .....	S. 10
<b>3. Märkte für innovative „grüne“ Produkte und Dienstleistungen stärken</b> .....	S. 11
a. Ökodesign gezielt fördern .....	S. 11
b. Transparenz verbindlicher machen, Unternehmen in die Pflicht nehmen ..	S. 11
c. Aussenhandel auf eine Grüne Wirtschaft und Nachhaltigkeit ausrichten .....	S. 14
d. Die öffentliche Beschaffung mit ökologischen und sozialen Kriterien ergänzen .....	S.14
<b>4. Kreislaufwirtschaft anstreben</b> .....	S. 15
a. Abfallhierarchie klären, Abfallvermeidung unterstützen .....	S. 15
b. Stoffliche Verwertung ausbauen .....	S. 16
c. Vorgezogene Entsorgungsgebühr erweitern .....	S. 17
d. Rücknahmepflicht auf Verpackungen einführen und Mehrwegsysteme fördern .....	S. 18

## **Allgemeine Bewertung im Vergleich zur Initiative für eine Grüne Wirtschaft**

---

### **a) Positive Aspekte der Vorlage des Bundesrats**

- Die Ressourceneffizienz wird explizit ins USG aufgenommen.
- Die Umweltbelastung im Ausland wird ins USG aufgenommen, welche mehr als 60% der globalen Umweltbelastung der Schweiz ausmacht.
- Die Kreislaufwirtschaft wird weiter gestärkt, indem offene Kreisläufe (z.B. Kies, Phosphor, Verpackungen) besser geschlossen werden.
- Das Parlament wird neu regelmässig über die Umweltbelastung der Schweizer Wirtschaft informiert.
- Es werden verschiedene Massnahmen im Bereich Produktion und Konsum ergriffen, insbesondere:
  - Bessere Deklaration der Umweltbelastung
  - Die Möglichkeit, Vorschriften für die Deklaration und Zulassung von Produkten zu erlassen
  - Neue Massnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung
  - Bezüglich Produktion und Konsum werden in erster Linie Unternehmen in die Pflicht genommen

### **b) Schwächen der Vorlage des Bundesrats**

- Konkrete Ziele zur Reduktion der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs fehlen. Die Revision bleibt dadurch sehr vage und unverbindlich.
- Zu einseitige Betonung der Ressourceneffizienz. Die Initiative spricht gleichwertig auch von „nachhaltig“. In der USG-Revision sollte die „Ressourcenschonung“ der „Ressourceneffizienz“ übergeordnet werden. Eine Entkoppelung bei starkem Wachstum führt zu keiner Schonung natürlicher Ressourcen.
- Die Vorlage bezieht sich auf Produkte, nicht aber auf Dienstleistungen.
- Die gewählten Massnahmen sind nicht genügend wirksam:
  - Keine Verbindlichkeit und Verknüpfung mit Zielen
  - Keine Massnahmen in Richtung ökologische Steuerreform oder finanzielle Massnahmen
  - Keine Massnahmen zur öffentlichen Beschaffung
  - „Kann“-Vorschriften für Massnahmen wie Information, welche Grundlage für verbindlichere Massnahmen sind
  - Fehlende Anreize für Unternehmen, welche den angestrebten Vereinbarungen nachkommen (Belohnung)
  - Keine Förderung des Ökodesigns, des Wiederverwendens, Reparierens und der Abfallvermeidung
  - Keine Förderung von Forschung, Innovation und Vermarktung (z.B. Pilotprojekte). Die Massnahmen des Masterplans Cleantech gehen in die richtige Richtung, reichen jedoch nicht aus.
  - Hohe Hürden im Bereich der Mindestanforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten; fehlende Möglichkeiten für die Allgemeinverbindlicherklärung von Anforderungen, welche ein Grossteil der Unternehmen erfüllt.

## Änderungsvorschläge

---

### 1. Ziele festlegen

In der bisherigen Vorlage fehlen quantitative Ziele mit klarem Zeithorizont. Diese sind notwendig, um der Vision einer ressourcenschonenden Wirtschaft ein klares Gesicht und mehr Gewicht zu verleihen. Die Gesetzesvorlage sollte daher ein übergeordnetes Ziel sowie Zwischen- und Teilziele festlegen und die Rolle des Bundesrats bei der Zielverfolgung und Berichterstattung klären. Wesentlich ist auch, das Ziel der „Ressourcenschonung“ neben dem Ziel der „Ressourceneffizienz“ in den relevanten Artikeln des Umweltschutzgesetzes zu verankern.

#### a) Übergeordnetes Ziel festlegen

Der „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ der Europäischen Kommission strebt bis ins Jahr 2050 eine Wirtschaftsweise an, welche „die Ressourcenknappheit und die Grenzen des Planeten respektiert“.<sup>1</sup> Die Initiative für eine Grüne Wirtschaft ergänzt dieses Ziel mit der Forderung, bis zum Jahr 2050 die Reduktion des ökologischen Fussabdrucks der Schweiz im Vergleich zur weltweiten Biokapazität von derzeit rund drei Planeten auf einen Planeten zu reduzieren.<sup>2</sup> Es scheint uns wichtig, dass eine Kombination der beiden Vorschläge dem Zweckartikel des USG hinzugefügt wird.

#### ***Ergänzung des Art. 1 um ein Ressourcenziel mit neuem Abs. 3***

*<sup>3</sup> Bis ins Jahr 2050 wird eine Wirtschaftsweise angestrebt, welche die Ressourcenknappheit und die Grenzen des Planeten respektiert und in welcher der ökologische Fussabdruck der Schweiz eine Erde nicht mehr übersteigt.*

Eine solche Zielsetzung wäre kohärent mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit in der Bundesverfassung (Art. 73): „Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.“

Die Zielsetzung entspricht ebenfalls der „Vision 2050“ des World Business Council for Sustainable Development (WBCSD). In seinem erläuternden Bericht zitiert der Bundesrat die Vision 2050 des WBCSD, wonach angesichts des zunehmenden Drucks auf natürliche Ressourcen „die globale Ressourceneffizienz bis 2050 um das Vier- bis Zehnfache erhöht werden müsste“ (S. 9). Das Ziel „Fussabdruck 1“ wird durch den Bundesrat ebenfalls in seinem „Masterplan Cleantech“ vertreten.

Als Indikator kommt primär die Methodik des ökologischen Fussabdrucks gemäss des Global Footprint Networks in Betracht, da dieser sowohl den Ressourcenverbrauch als auch die zur Verfügung stehende weltweite Biokapazität in eine gemeinsame Flächeneinheit (globale Hektare) berechnet. Ergänzend ist es jedoch möglich, dass der Bundesrat oder die zu gründende Plattform Grüne Wirtschaft einen weiteren Indikator wählt wie beispielsweise eine Methode mit der Einheit „Umweltbelastungspunkte“. Die Wahl eines Leitindikators schliesst nicht aus, dass daneben eine Vielzahl an Indikatoren zum Monitoring der Umweltbelastung verwendet wird.

---

<sup>1</sup> Siehe S. 10 des erläuternden Berichts und S. 3 des [Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa](#)

<sup>2</sup> Siehe „Übergangsbestimmungen“ im Initiativtext sowie die [Datenbank MONET](#) des Bundesamts für Statistik

## b) Zwischen- und Teilziele festlegen

Neben der langfristigen Zielvorgabe sollte die Gesetzesrevision ebenfalls ein Zwischenziel für einen näheren Zeithorizont wie das Jahr 2025 beinhalten. Daneben sind bestimmte Teilziele für einzelne Stoffkreisläufe oder Wirtschaftssektoren nötig.

Existierende Beispiele für Zwischen- und Teilziele sind das CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel von 20% bis 2020 im CO<sub>2</sub>-Gesetz und das Recycling-Ziel von 65% bis 2020 im deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, §14.2). Der „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ liefert ebenfalls eine Orientierung für Etappenziele.<sup>3</sup>

### **Art. 10h Abs. 1 ändern, Abs. 2 hinzufügen, Titel des Kapitels ergänzen:**

#### **5. Kapitel (neu): Effiziente und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen**

<sup>1</sup> Bund, und im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung an, welche dazu führt, dass der Ressourcenverbrauch der Schweizer Wirtschaft und die Umweltbelastung pro Einwohner bis 2025 im Vergleich zum Jahr 2010 um 25% reduziert wird. Dabei wird auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung berücksichtigt sowie die Umweltbelastung, welche durch Schweizer Investitionen, Finanzierungen und Versicherungsaktivitäten entsteht.

<sup>2</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, legt der Bundesrat themenbezogene Teilziele fest, wobei er sich bei der Zieldefinition an internationalen Referenzgrößen orientiert.

#### **Mögliche sektorenspezifische Teilziele:**

- Durch die Erarbeitung von Umweltinformationen verfügen Unternehmen bis 2025 über die Instrumente, nachhaltige Produktionsmethoden und Prozesse gezielt zu fördern. Sie reduzieren die Umweltbelastung ihrer Produktsortimente um 30%. Es werden Mindest-Umweltstandards festgesetzt; die Erzeugnisse mit der schlechtesten Ressourceneffizienz und höchsten Umweltbelastung werden vom Markt genommen.
- Bis 2025 sinkt das Pro-Kopf-Abfallaufkommen in absoluten Zahlen. Dank weit verbreiteter, getrennter Sammlung und Recycling von immer mehr Werkstoffen erreicht die Schweiz eine Recyclingquote von 70%.

## c) Rolle des Bundesrats bezüglich quantitativer Ziele präzisieren

Dementsprechend bedarf es ebenfalls einer Präzisierung der Rolle des Bundesrats bei quantitativen Zielen. Der Bundesrat sollte neben einem Bericht über die Umweltbelastung durch die Wirtschaft auch eine Analyse der Umgestaltung von Produktion und Konsum in Anlehnung an den deutschen Umweltwirtschaftsbericht vorlegen.<sup>4</sup> Neben den gesetzlich verankerten Zielen sollte der Bundesrat auch weitere Indikatoren und Kriterien für die Berichterstattung gemeinsam mit Branchenverbänden erarbeiten (in Anlehnung an Art. 41).

<sup>3</sup> Siehe auch die Online Resource Efficiency Platform der EU-Kommission:

[http://ec.europa.eu/environment/resource\\_efficiency/targets\\_indicators/roadmap/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/resource_efficiency/targets_indicators/roadmap/index_en.htm)

<sup>4</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umweltbundesamt (2011) Umweltwirtschaftsbericht 2011. <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4210.html>

**Art. 10h, Abs. 3 ändern und Abs. 4 hinzufügen:**

<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten regelmässig Bericht über

- a) Den Stand der Zielerreichung, die Entwicklung der Ressourceneffizienz, des Ressourcenverbrauchs und der Umweltbelastung pro Einwohner anhand quantitativer Ressourcenziele.
- b) Die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und den weiteren Handlungsbedarf.

<sup>4</sup> Werden Zwischen- und Unterziele nicht erreicht, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament Vorschläge für Massnahmen, welche die Zielerreichung verbessern.

**d) Ressourcenschonung der Ressourceneffizienz überordnen**

Neben der Verbesserung der Ressourceneffizienz sollte explizit auch die Schliessung offener Stoffkreisläufe sowie die Ressourcenschonung als Zweck im Umweltschutzgesetz verankert werden. Die Steigerung der Ressourceneffizienz führt nicht automatisch zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs auf ein nachhaltiges Niveau.<sup>5</sup> Ausserdem sollten auch die Umweltbelastungen berücksichtigt werden, welche durch Schweizer Investitionen, Finanzierungen und Versicherungsaktivitäten entstehen.

Um die Neuausrichtung des Gesetzes deutlich zu machen, sollte der Gesetzestitel geändert werden. Die Begriffe „Ressourcenschonung“ und „Ressourcenverbrauch“ sollten sich neben der „Ressourceneffizienz in den entsprechenden Artikeln wiederfinden (für Art. 10h siehe Formulierungsvorschläge unter Abschnitt 1b). Darüber hinaus bedarf es einer Klärung von Begrifflichkeiten wie „Ressourcen“, „Rohstoffe“, „geschlossene Stoffkreisläufe“ und „Produkte“ im Definitionen-Artikel 7.

Die „Plattform Grüne Wirtschaft“ sollte zu einer Beratungsinstanz für Ziele und Massnahmen werden und Programme begleiten, welche den technischen und gesellschaftlichen Wandel unterstützen.

**Änderung der Bezeichnung des Gesetzes in:**

„Bundesgesetz über den Umweltschutz und ressourcenschonendes Wirtschaften (Umweltschutz- und Ressourcenschonungsgesetz - USRG)“

**Änderung des Art. 1, Abs. 2 in:**

<sup>2</sup> Das Gesetz soll die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen fördern, die Ressourceneffizienz verbessern, geschlossene Stoffkreisläufe von Produktion und Konsum stärken und deren Umweltbelastung reduzieren.

**Änderung des Art. 10e**

<sup>1</sup> Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz sowie den Stand der Umweltbelastung, des Ressourcenverbrauchs und der Ressourceneffizienz; insbesondere: ...

---

<sup>5</sup> Siehe u.a. Tim Jackson (2011) Wohlstand ohne Wachstum.

<sup>3</sup> Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches, ressourcenschonendes und ressourceneffizientes Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs.

#### **Änderung des Art. 53 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>**

a<sup>bis</sup> an internationale Institutionen, die Grundlagen für eine Verbesserung der Ressourcenschonung und –effizienz erarbeiten;

#### **Änderung des Art. 10h, Abs. 2 und Umwandlung in Abs. 5:**

<sup>5</sup> Der Bund betreibt zur Verbesserung der Ressourcenschonung und -effizienz eine Plattform Grüne Wirtschaft. Dabei arbeitet er mit nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.

## **2. Anreizsysteme für eine Grüne Wirtschaft gestalten**

Um die Ziele einer Grünen Wirtschaft zu erreichen bedarf es eines Anreizsystems, das ressourcenschonendes Handeln fördert und umweltbelastende Konsums- und Produktionsweisen bestraft. Ein Pfeiler dafür ist die Überwindung eines gegenwärtigen Marktversagens: Preise sollen die tatsächlichen Umweltkosten widerspiegeln, sodass der tatsächliche Wert natürlicher Ressourcen eine feste Grösse in den Kosten-Nutzen-Rechnungen der Wirtschaftsakteure wird. Ein zweiter Pfeiler besteht darin, vorbildliche Unternehmen durch freiwillige Branchenvereinbarungen zu unterstützen, die ab einem bestimmten Beteiligungsgrad für alle Unternehmen verbindlich werden. Ein dritter Pfeiler ist die Förderung von Bildung und Forschung für eine Grüne Wirtschaft. Des Weiteren sollte die Nichteinhaltung von Vorschriften im Umweltbereich empfindlicher bestraft werden können.

### **a) Externe Umweltkosten internalisieren**

In der Vorlage fehlen Instrumente zur Internalisierung externer Umweltkosten, um vorbildliche Unternehmen und nachhaltige Produkte preislich zu belohnen. Um die nötigen preislichen Anreize zu setzen und dieses Marktversagen auszugleichen, sind staatliche Massnahmen nötig. Dies wird im Bericht des Bundesrats „Grüne Wirtschaft: Rolle des Staates hinsichtlich einer effizienten Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen“ in Erfüllung des Postulats 10.3373 Bourgeois deutlich (S. 5 und S. 20 ff). Demnach gewähren Umweltabgaben „den Wirtschaftsakteuren die Freiheit zu entscheiden, welche Aktivitäten sie tätigen möchten“, sodass „Umweltauswirkungen dort vermieden werden können, wo dies am kostengünstigsten ist“ (S. 21). Die Internalisierung externer Kosten ist ebenfalls eine zentrale Stossrichtung der OECD Strategie für ein Grünes Wachstum und des EU-Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa, welche der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zitiert (S. 10-11).

Da ökologische Steuern auf fossile Energieträger wie Erdöl, Gas und Kohle im Rahmen der „Energiestrategie 2050“ diskutiert werden, sollten mittels der vorliegenden Gesetzesreform **Lenkungsabgaben auf nichtenergetische und nachwachsende Rohstoffe** eingeführt

werden, welche dem ökologischen Kreislauf entnommen werden und sich nicht innerhalb nützlicher Frist erneuern (z.B. Metalle, Gesteine, Kohlenstoffverbindungen für die Kunststoffherzeugung, nicht nachhaltig bewirtschaftetes Holz und Biomasse). In anderen Ländern existieren beispielsweise Abgaben auf Primärbaustoffe und Einwegverpackungen.<sup>6</sup> In der Schweiz existiert bereits die CO<sub>2</sub>-Abgabe, deren Ertrag gleichmässig an die BürgerInnen verteilt und teilweise für die Förderung von Gebäudemassnahmen und Technologien eingesetzt wird (CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art. 34-38). Kapitel 6 des Umweltschutzgesetzes bietet den Rahmen für Lenkungsabgaben und sollte wie folgt ergänzt werden:

**Neuen Artikel hinzufügen: Art. 35c<sup>bis</sup> (neu) Primärrohstoffe und nachwachsende Ressourcen**

<sup>1</sup> Der Bund erhebt auf Primärrohstoffe, die bei Abbau, Anbau, Aufbereitung, Transport, Gebrauch, Wiederverwertung oder Entsorgung zu grossen Umweltbelastungen führen eine Lenkungsabgabe. Wer als Hersteller solche Stoffe in Verkehr bringt oder selbst verwendet, entrichtet dem Bund eine Lenkungsabgabe, wenn diese Stoffe dem ökologischen Kreislauf entnommen wurden.

<sup>2</sup> Nachwachsende Rohstoffe, bei denen eine nachhaltige Erneuerung innert nützlicher Frist nachweislich gewährleistet ist, können von der Lenkungsabgabe befreit werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat führt die Abgaben stufenweise ein und legt den Zeitplan und den Abgabesatz für die einzelnen Stufen im Voraus fest.

<sup>4</sup> Der Ertrag der Abgaben wird einschliesslich Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an die Bevölkerung verteilt und kann zu einem bestimmten Teil für Massnahmen im Sinne der Lenkungswirkung verwendet werden. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit der Verteilung beauftragen.

Neben Lenkungsabgaben sollte ebenfalls eine **Ökologisierung des Steuersystems** angestrebt werden. Insbesondere sollten bestehende umweltschädliche Subventionen und Anreize abgebaut werden. Die im Bericht des Bundesrats zur „Ökologisierung des Steuer- und Subventionssystems“ identifizierten Optimierungspotenziale sollten zügig umgesetzt werden.<sup>7</sup> Der Bundesrat sollte zusammen mit seiner generellen Berichterstattung zur Grünen Wirtschaft darüber regelmässig Bericht erstatten.

Ebenfalls zu prüfen sind **Anreizsysteme für die Kreditvergabe** durch Finanzinstitutionen, welche auf Ressourcenschonung und Sozialverträglichkeit ausgerichtet sind. Denkbar sind die Schaffung transparenter Regeln für „nachhaltige Anlagefonds“ sowie steuerliche Anreize für deren Förderung.<sup>8</sup> Investitionen, unter anderem auch der Pensionskassen, müssen frühzeitig von ressourcenintensiven zu ressourcenschonenden Aktivitäten umgelenkt werden. Ansonsten drohen bei einer konsequenten Verfolgung der Ressourcenziele Risiken für die Finanzmarktstabilität durch „stranded assets“.<sup>9</sup>

Ausserdem zu prüfen sind verpflichtende **CO<sub>2</sub>-Kompensationen** für besonders klimaschädliche Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette.

<sup>6</sup> Siehe Literatursammlung des Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft zur Ressourceneffizienz: <http://www.foes.de/themen/ressourceneffizienz/> Dänemark ist vorbildlich in dieser Hinsicht.

<sup>7</sup> In Erfüllung der Motion 06.3190; <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=49266>

<sup>8</sup> Siehe Medienmitteilung „Schweiz bis 2015 global führend in Sustainable Finance“ von Sustainable Finance Geneva und dem Sustainability Forum Zürich.

<sup>9</sup> Siehe Präsentation von Daniel Wiener bei einer Swis cleantech-Veranstaltung am 18.6.13 unter <http://www.youtube.com/watch?v=c5ZSjPVICR0> sowie die Studie Carbon Tracker and Grantham Research Institute (2013) *Unburnable Carbon 2013: Wasted capital and stranded assets*. <http://www.carbontracker.org/wastedcapital>



## **b) Branchenvereinbarungen verbindlicher machen**

Eine gute Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist wichtig. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung von Art. 41a, Abs. 2 um die Möglichkeit, direkt mit einzelnen Organisationen der Wirtschaft mengenmässige Ziele und Fristen zu vereinbaren gilt es zu unterstützen. Die Vereinbarungen sollten sich an dem Leitziel und den Teilzielen für eine Grüne Wirtschaft orientieren. Neben klaren Zielen bedarf es eines Kontrollmechanismus und Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Für den Erfolg von Branchenvereinbarungen ist es notwendig, eine Verbindlichkeit herzustellen. Sobald ein gewisses Marktvolumen sich an der Branchenvereinbarung beteiligt, sollte diese für alle Unternehmen gültig werden (Beispiel: Gesamtarbeitsverträge). In den Erläuterungen zu Art. 41a sollte zudem deutlich gemacht werden, dass sich die Vereinbarungen mit der Wirtschaft nicht nur auf die Auflistung besonders umweltschädlicher Produkte sondern auch auf die Förderung von besonders umweltfreundlichen Produkten beziehen. Weitere verbindliche Massnahmen wären denkbar wie beispielsweise die Verpflichtung börsenkotierter Unternehmen zur Führung eines Umweltmanagement-Systems.

### ***Ergänzung des Art. 41a um einen Abs. 4***

*<sup>4</sup> Massnahmen, auf welche sich der Bund mit Wirtschaftsakteuren geeinigt hat, die mehr als 50% der Marktakteure oder 70% des Umsatzes ausmachen, sind für alle Akteure der Branche verbindlich.*

## **c) Bildung und Forschung für eine Grüne Wirtschaft fördern**

Ressourcenschonendes Verhalten und Entscheiden basiert auf der Kenntnis der durch Konsum und Produktion verursachten Umweltprobleme sowie der möglichen Verbesserungen in Unternehmen und Privatleben. Es ist daher notwendig, Aspekte der Nachhaltigkeit sowie technische und soziale Innovationen in Lehr-, Ausbildungs- und Studienpläne zu integrieren.

Es ist begrüssenswert, dass der Bund in der neuen Vorlage Information und Beratung zum Thema Ressourceneffizienz unterstützen möchte. Aufgrund der hohen Komplexität des Themas und den vielen verschiedenen involvierten Organisationen, Institutionen und Unternehmen ist es wichtig, dass insbesondere auch Vernetzungsprojekte gefördert werden können. Folglich sollte Art. 49a ergänzt werden. Zusammen mit der bereits im Gesetz verankerten Förderung der Forschung könnten diese Projekte einen Innovationsschub auslösen.

Bisher von einer Förderung durch den Bund ausgeschlossen sind Projekte im Bereich der Bildung. Weil der Aufbau einer grünen Wirtschaft ein Generationenprojekt ist, sollte die Ressourceneffizienz insbesondere auch in den Schulen ein Thema sein. In die Vorlage sollte daher ein zusätzlicher Punkt zur Förderung von Bildungsprojekten aufgenommen werden.

### ***Ergänzung des Art. 49 Aus- und Weiterbildung, Forschung***

*<sup>1</sup> Der Bund fördert, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.*

*<sup>2</sup> Er kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bildungsprojekte im Bereich der Ressourceneffizienz und der Ressourcenschonung fördern.*

<sup>3</sup> Er kann Forschungsarbeiten zur nachhaltigen Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz in Produktion und Konsum sowie zu Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

#### **Ergänzung des Art. 49a (neu) Information, Beratung und Vernetzung**

Der Bund kann im Rahmen seiner Aufgaben Informations-, Beratungs- und Vernetzungsprojekte zur Förderung der Ressourceneffizienz und der Ressourcenschonung unterstützen.

#### **Art. 49b (neu) Förderung des Ökodesigns von Produkten und Umwelttechnologien anstelle von Art. 49 Abs. 3 USG**

<sup>1</sup> Der Bundesrat fördert, in Zusammenarbeit mit der Plattform Grüne Wirtschaft, Pilotprojekte zum Ökodesign von Produktion und Konsum gemäss Art. 35 i.

<sup>2</sup> Er kann die Entwicklung von umwelttechnischen Anlagen und Verfahren fördern, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcenschonung und zur Reduktion der Umweltbelastung leisten.

#### **d) Nichteinhalten der Vorschriften bestrafen und Klagerecht für Verbände einführen**

Für grosse Unternehmen ist eine Busse von maximal 20'000 Franken viel zu tief, damit sie eine entsprechende Wirkung entfalten kann. Zudem sollte die Busse nicht nur bei Vorsätzlichkeit zur Anwendung kommen.

Des Weiteren sollte im Umweltschutzgesetz eine Klausel eingefügt werden, die Umweltorganisationen erlaubt, im Namen von Geschädigten – auch aus dem Ausland – Schadenersatzforderungen aufzustellen.

#### **Änderung von Art. 61 Abs. 1 Bst. A<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 2 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:...

#### **Zusätzlicher Artikel 59e**

<sup>1</sup> Eine Umweltschutzorganisation, die nach Artikel 55 beschwerdeberechtigt ist, ist berechtigt, als zivilrechtliche Klägerin im Sinne des Artikels 59a aufzutreten, auch wenn die Umweltbelastung im Ausland geschehen ist, vorausgesetzt ein Schweizer Gericht anerkennt seine Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Wenn der Schaden zum Nachteil eines bestimmten Geschädigten oder einer Gemeinschaft verursacht wurde, kann die Umweltschutzorganisation anstelle der Geschädigten auf Schadenersatzzahlung klagen, wenn diese nicht selber klagen.

<sup>3</sup> Der vom Richter zugestandene Schadensersatz deckt die Kosten für die Massnahmen, die nötig sind um die zerstörten Teile der Umwelt wiederherzustellen oder zu ersetzen.

### 3. Märkte für innovative „grüne“ Produkte und Dienstleistungen stärken

Um eine Grüne Wirtschaft zu erreichen, muss die Innovation und Marktverbreitung ressourcenschonender Produkte unterstützt und umweltschädliche Produkte vom Markt genommen werden. Zum einen sollte das Ökodesign von Produkten verstärkt gefördert werden, um Produkte auf eine optimale Lebensdauer und eine Wiederverwertbarkeit auszurichten („cradle-to-cradle“). Zum anderen gilt es, die Transparenz bezüglich der Umweltauswirkungen von Produkten zu erhöhen und Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, den ökologischen Fussabdruck ihrer Produkte zu verbessern. Des Weiteren sollte auch der Aussenhandel der Schweiz auf eine Grüne Wirtschaft und Nachhaltigkeit abzielen. Die öffentliche Beschaffung gilt es mit ökologischen und sozialen Kriterien zu ergänzen. Forschung und Bildung für eine Grüne Wirtschaft müssen gefördert werden.

#### a) Ökodesign gezielt fördern

Um die Ressourceneffizienz zu steigern und geschlossene Stoffkreisläufe für ein Optimum an Wiederverwertung zu ermöglichen, sollte gezielt das **Ökodesign** gefördert werden. Dies wird in der Volksinitiative explizit gefordert und ist auch Teil der OECD Initiative für eine Grüne Wirtschaft. Der Nationalrat hat des Weiteren im Dezember 2012 das Postulat „Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer“ ([12.3777](#)) von Produkten angenommen.

In der Vorlage könnte das Ökodesign mit einem zusätzlichen Art. 35i gestärkt werden.

#### **Neuen Artikel hinzufügen: Art. 35i (neu) Ökodesign**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann für Hersteller, Importeure und Händler nach Stand der Technik Mindestanforderungen an die Lebens- und Nutzungsdauer, die Effizienz in der Nutzung, die Systemeffizienz von Anlagen sowie die Reparierbarkeit, die Wiederverwendbarkeit und die stoffliche Verwertbarkeit bestimmter Produktkategorien stellen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zu diesem Zweck unter anderem folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Anforderungen für Hersteller, Importeure und Händler bezüglich der Angabe von Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;
- b. Festlegung einer Mindestgarantiezeit;
- c. Festlegung von Mindestanforderungen an die Effizienz in der Nutzung
- d. Anforderungen bezüglich der Integration in ein übergeordnetes System
- e. Innovationsförderung des Ökodesigns in Bildung und Forschung;
- f. Anreize für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

<sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit der Plattform Grüne Wirtschaft leistet der Bundesrat eine finanzielle Förderung für Pilotprojekte zum Ökodesign, insbesondere in den Bereichen Innovation, Forschung und Vermarktung.

#### b) Transparenz verbindlicher machen, Unternehmen in die Pflicht nehmen

Die Vorlage des Bundesrats schlägt die Einführung eines neuen Kapitels 7 zur „Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung“ vor. Artikel 35d-h sehen verschiedene Instrumente vor für das Wechselspiel zwischen Unternehmen, KonsumentInnen und den staatlichen Behörden. Es zielt auf eine verbesserte Transparenz über die Umweltauswirkungen der Produkte und nimmt Unternehmen in die Pflicht, die

Umweltbelastungen ihrer Produkte schrittweise zu verbessern. Neben der Transparenz sind auch Vorschriften vorgesehen, welche besonders umweltschädliche Produkte vom Markt verbannen.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass **alle Instrumente** in die Gesetzesvorlage übernommen werden: die Information für KonsumentInnen, die Berichterstattung an den Bund über Rohstoffe Produkte und Dienstleistungen, das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten, die Sorgfaltspflicht sowie die Rückverfolgbarkeit. Sie stellen einen regulatorischen Rahmen dar für die weitere Entwicklung des Produktangebots und bieten einen Anreiz für das Engagement von Unternehmen.

Da es sich um „erhebliche Umweltbelastungen“ handelt, sollten Artikel 35d-f eine klare Anweisung an den Bundesrat stellen als dies bislang der Fall ist. Die „Kann-Bestimmungen“ sollten mit verbindlicheren Formulierungen ersetzt werden, vor allem in Art. 35e-f.

Der **Begriff „Produkt“** sollte im breiten Sinne verstanden werden, welcher alle physischen Gegenstände in den verschiedenen Produktionsphasen umfasst, beispielsweise auch „Verpackungen“. Des Weiteren sollte die Begrifflichkeit „Produkt“ auch Dienstleistungsprodukte und Finanzprodukte umfassen und damit die Tätigkeit von Banken und Versicherungen. Alternativ sind die Artikel mit dem Begriff **„Dienstleistung“** zu ergänzen.

Bei der Umsetzung gilt es darauf zu achten, **welche Akteure wie informiert werden**. Unternehmen können aus umfangreichen Lebenszyklusanalysen zu ihren Wertschöpfungsketten am besten Verbesserungsmöglichkeiten ableiten. Innerhalb von Branchenvereinbarungen und bei der Berichterstattung an den Bund sollte mit solchen Informationsgrundlagen gearbeitet werden. Die Information für KonsumentInnen sollte hingegen so einfach wie möglich gestaltet sein, um im Wirrwarr der Warenvelfalt tatsächlich auch eine Entscheidungsgrundlage darzustellen. Zum Beispiel wäre eine Etikette denkbar, welche anhand verschiedener Kategorien und Farben die Qualität des Produkts bezüglich seines ökologischen Fussabdrucks ausweist (Vorbild: Energie-Effizienzetikette). Bestimmte umweltschädliche Produktions- und Transportweisen (z.B. Flugtransporte) können auch separat ausgewiesen werden. Denkbar sind auch gezielte Angaben zu positiven umweltrelevanten Eigenschaften wie z.B. „hergestellt aus recyceltem Material“, „gute Reparierbarkeit“, „Einzelteile wiederverwendbar“ und „optimale Lebensdauer“.

### **Änderung von Art. 35d (neu) Information über Produkte und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> *Hersteller, Importeure und Händler von Produkten und Dienstleistungen, deren Herstellung, Transport, Verwendung oder Entsorgung die Umwelt erheblich belasten, informieren die Käufer über die Auswirkungen dieser Produkte auf die Umwelt;*

<sup>2</sup> *Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Hersteller, Importeure und Händler, die über die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Umwelt informieren, ohne dass dafür eine Pflicht nach Absatz 1 besteht, dabei die vom Bundesrat vorgesehenen Anforderungen einhalten müssen.*

<sup>3</sup> *Der Bundesrat kann einheitliche Kennzeichnungen einführen für Produkteigenschaften, welche die Ressourcenschonung fördern. Dies kann in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gemäss Art. 41a erfolgen.*

<sup>4</sup> *Der Bundesrat bestimmt:*

- a. *die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt, und er berücksichtigt dabei den gesamten*

- Lebensweg und die relevanten Umweltaspekte der Produkte sowie international anerkannte Standards;
- b. auf welche Weise die Information erfolgen soll.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann Unternehmen oder Branchen, welche die Umweltbelastung ihrer Produkte erheblich reduzieren und ihren Verpflichtungen unter Art. 41 nachkommen von der Deklarationspflicht befreien.

### **Änderung von Art. 35e (neu) Berichterstattung über Rohstoffe, Produkte und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Hersteller und Händler ab einer gewissen Grösse sind dazu verpflichtet, dem Bund sowie der Öffentlichkeit über die Gesamtentwicklung der Umweltbelastung ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie über ihre Bemühungen diese zu reduzieren Bericht zu erstatten. Für Rohstoffe oder Produkte, welche die Umwelt erheblich belasten, kann eine detaillierte Berichterstattung verlangt werden. (...)

### **Änderung von Art. 35f (neu) Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten**

<sup>1</sup> Der Bundesrat stellt an das Inverkehrbringen und den Transithandel von Rohstoffen und Produkten unter Berücksichtigung international anerkannter Standards und Methoden Anforderungen, wenn: (...)

- a. die Rohstoffe und Produkte nicht im Einklang mit den anwendbaren Umwelt- und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind oder sein könnten; oder
- b. der Anbau, Abbau, Transport oder die Herstellung der Rohstoffe und Produkte die Umwelt oder das Wohlergehen der lokalen Bevölkerung erheblich belasten; oder
- c. die Gesamtumweltbilanz eines Produkts massgeblich schlechter ist als andere in der gleichen Produktkategorie., oder
- d. der Anbau, Abbau oder die Herstellung der Rohstoffe und Produkte die Gesundheit der lokalen Bevölkerung erheblich belastet oder belasten könnte.

<sup>2</sup> Er kann das Inverkehrbringen solcher Rohstoffe und Produkte verbieten.

### **Änderung von Art. 35g (neu) Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Wer Rohstoffe und Produkte in Verkehr bringt, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass die Waren über die gesamte Wertschöpfungskette die Vorgaben nach Artikel 35f einhalten

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Art und den Umfang der im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht zu treffenden Massnahmen, einschliesslich über welche Informationen über die Rohstoffe und Produkte der Inverkehrbringer verfügen muss, sowie die Art der Informationen, die zur Verfügung gestellt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Artikel 35 f eingehalten werden
- b. wo die Verantwortung für die Sorgfaltspflicht im Unternehmen angesiedelt ist und wie die Einhaltung der Sorgfaltspflicht vom Bund kontrolliert werden kann
- c. die Unterstellung der Einfuhr bestimmter Rohstoffe und Produkte einer Meldepflicht;
- d. die Rücksendung und die Beschlagnahmung von Rohstoffen und Produkten

## **Änderung von Art. 35h (neu) Rückverfolgbarkeit**

Hersteller, Importeure und Händler sind verpflichtet, Massnahmen zu treffen, damit ihre Rohstoffe, Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Produktions- und Lieferkette rückverfolgbar sind.

### **c) Aussenhandel auf eine Grüne Wirtschaft und Nachhaltigkeit ausrichten**

Die Vorlage des Bundesrats sieht vor, zukünftig auch die Umweltbelastung im Ausland zu berücksichtigen. Die neuen Instrumente in Art. 35d-h sollten daher auch Anwendung auf den Aussenhandel der Schweiz finden, um die Ressourcenschonung und faire Arbeitsbedingungen zu fördern.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren gemeinsam mit den EFTA-Partnern damit begonnen, Nachhaltigkeitskapitel in neu abgeschlossene Freihandelsabkommen zu integrieren. Darin wird Bezug genommen auf internationale Vereinbarungen im Bereich des Umweltschutzes und der Arbeitsstandards.<sup>10</sup> Die Schweiz sollte sich in Zukunft konsequent für die Gleichwertigkeit von internationalen Vereinbarungen zum Umweltschutz und gerechten Arbeitsbedingungen mit internationalem Handelsrecht einsetzen. Das Kapitel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) innerhalb der Welthandelsorganisation lässt genügend Spielraum dafür. Bei den aktuellen Verhandlungen innerhalb der Doha-Runde zum Thema „Handel und Umwelt“ sollte die Schweiz eine Vorreiterrolle einnehmen. Des Weiteren gilt es nun, konkrete Anreizsysteme für die Einhaltung von internationalen Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtsstandards in die Handelsabkommen zu integrieren.

### **Ergänzung des Art. 10h mit einem Abs. 6:**

<sup>6</sup> Internationale Handelsabkommen der Schweiz müssen die Einhaltung internationaler Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtsstandards einfordern.

### **d) Die öffentliche Beschaffung mit ökologischen und sozialen Kriterien ergänzen**

Bund und Kantone sollten mit ihrer Beschaffungspolitik eine Vorbildrolle beim Einkauf „grüner“ und fairer Produkte einnehmen. Im Gegensatz zur Initiative für eine Grüne Wirtschaft tauchen in der Vorlage des Bundesrats jedoch keine Bestimmungen bezüglich der öffentlichen Beschaffung auf. Der ökologische Fussabdruck von Produkten und Dienstleistungen sowie die sozialen Bedingungen ihrer Herstellung sollten feste Kriterien für die öffentliche Beschaffung werden, nicht nur als Absichtserklärung sondern in der konkreten Umsetzung. Sie müssen in den Ausschreibungen für die jeweiligen Güter und Dienstleistungen präzisiert werden. Bei Produkten und Dienstleistungen aus dem Ausland sollten die internationalen Vereinbarungen im Umweltbereich sowie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gelten.

---

<sup>10</sup> Im Freihandelsabkommen mit Bosnien-Herzegovina z.B. auf die Stockholm Declaration on the Human Environment of 1972; Rio Declaration on Environment and Development of 1992; Agenda 21 on Environment and Development of 1992; Johannesburg Plan of Implementation on Sustainable Development of 2002, die ILO Decent Work Agenda; ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-up of 1998; Ministerial Declaration of the UN Economic and Social Council on Full Employment and Decent Work of 2006; ILO Declaration on Social Justice for a Fair Globalization of 2008.  
<http://www.efta.int/~media/Documents/legal-texts/free-trade-relations/bosnia-and-herzegovina/bosnia-and-herzegovina-fta.pdf>

## 4. Kreislaufwirtschaft anstreben

Von einer „Kreislaufwirtschaft“ ist die Schweiz noch weit entfernt. Zwar ist die Recyclingquote zwischen 1970 und 2010 deutlich angestiegen und mit rund 50% derzeit eine der höchsten in Europa.<sup>11</sup> Doch ist im selben Zeitraum auch die Gesamtmenge der Siedlungsabfälle von rund 300kg auf knapp 700kg pro Einwohner angestiegen, womit die Schweiz ebenfalls im europäischen Spitzenbereich liegt.<sup>12</sup> Neben den Siedlungsabfällen fallen ausserdem Bauabfälle, Klärschlamm (26kg pro Einwohner) und Sonderabfälle (235kg pro Einwohner) an, deren Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.<sup>13</sup> Das Anliegen der Gesetzesrevision, „Stoffkreisläufe zu schliessen“, ist daher sehr zu begrüssen.<sup>14</sup>

Abfall sollte zunehmend als wertvolle Ressource betrachtet werden und nicht ausschliesslich als Hygiene-, Raum- und Umweltproblem.<sup>15</sup> Ziel sollte es sein, Produkte so zu gestalten, dass sie möglichst lange halten, man sie wiederverwenden und reparieren kann und sie nach einer optimalen Lebensdauer einfach in ihre Bestandteile zerlegen und stofflich wiederverwerten kann. Um von einer linearen Sichtweise „Produktion – Nutzung – Entsorgung“ loszukommen, gilt es unter anderem auch bei der Abfallgesetzgebung anzusetzen.

Insbesondere gilt es die Abfallhierarchie klarer zu formulieren und Massnahmen zur Abfallvermeidung zu ergreifen. Des Weiteren sollte die Abfallverwertung ausgebaut werden, unter anderem mit Hilfe einer erweiterten Entsorgungsgebühr und der Rücknahmepflicht von Verpackungen.

### a) Abfallhierarchie klären, Abfallvermeidung unterstützen

Die Revision des Umweltschutzgesetzes sollte eine Klärung der Abfallhierarchie enthalten sowie gezielt die Abfallvermeidung unterstützen. Zur Abfallvermeidung sollte der Bundesrat in Zusammenarbeit mit Kantonen Programme anstossen und dabei vor allem auch einen Vorzug von Mehrwegsystemen prüfen, wenn diese eine bessere Ökobilanz aufweisen.

### ***Änderung des Kapitels 4 und des Art. 30:***

#### ***4. Kapitel: Nachhaltige Abfallvermeidung und -bewirtschaftung***

##### ***1. Abschnitt: Vermeidung, Wiederverwendung, stoffliche und energetische Verwertung und Entsorgung von Abfällen***

<sup>11</sup> Grafik „Mengen verwertete und nicht verwertete Siedlungsabfälle 1970-2010“ (3.2.2012). Unter: <http://www.bafu.admin.ch/abfall/01517/01519/01524/index.html?lang=de> und: Eurostat: „Aufkommen und Behandlung kommunaler Abfälle (kg pro Kopf)“:

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tsdpc240&plugin=1> Sowie: Eurostat, „Municipal waste“, „material recycling“: <http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do> (23.5.13)

<sup>12</sup> 2002: 671kg; 2003: 659 kg; 2004: 673 kg; 2005: 662kg; 2006: 708kg; 2007: 718 kg; 2008: 733 kg; 2009: 700kg; 2010: 706kg; 2011: 689kg. Siehe: BAFU (2012) Abfallmengen und Recycling 2011 im Überblick.

<http://www.bafu.admin.ch/abfall/01517/01519/12200/index.html?lang=de> NZZ (2009) Grafik: So viel Abfall erzeugt der Schweizer pro Jahr. NZZ Folio 07-09. Siehe Vergleich des Bundesamts für Statistik:

[http://www.atlas.bfs.admin.ch/core/projects/18/de-de/viewer.htm?18.4438\\_3390\\_3263\\_3250.de](http://www.atlas.bfs.admin.ch/core/projects/18/de-de/viewer.htm?18.4438_3390_3263_3250.de) ; Eurostat (2011):

[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics\\_explained/index.php?title=File:Municipal\\_waste\\_generated\\_by\\_country\\_in\\_1995,\\_2002\\_and\\_2009,\\_sorted\\_by\\_2009\\_level\\_%28kg\\_per\\_capita%29.PNG&filetimestamp=20110708152012](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Municipal_waste_generated_by_country_in_1995,_2002_and_2009,_sorted_by_2009_level_%28kg_per_capita%29.PNG&filetimestamp=20110708152012)

<sup>13</sup> Siehe BAFU : <http://www.bafu.admin.ch/abfall/01508/12005/index.html?lang=de>

<sup>14</sup> Siehe S. 21 des erläuternden Berichts

<sup>15</sup> Siehe Hauser, Mirjam (2012) *Vom Abfall zum Rohstoff? Die Zukunft des Recyclings*. Gottlieb Duttweiler Institute. Siehe z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland <http://dejure.org/gesetze/KrWG> Von Interesse sind unter anderem: die Abfallvermeidungsprogramme (§ 33), die Definition der Abfallhierarchie (§ 6), die Produktverantwortung zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft von Herstellern und Händlern (§ 23), die gesetzliche Pflicht zur Abfallberatung (§ 46), die Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben (§ 56)

Art. 30: Grundsätze einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Abfallbewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit wie möglich vermieden werden.

<sup>2</sup> Rohstoffe und Produkte sollen soweit wie möglich wiederverwendet werden.

<sup>3</sup> Abfälle müssen soweit möglich stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Abfälle müssen soweit wie möglich energetisch verwertet werden.

<sup>5</sup> Abfälle müssen umweltverträglich und soweit wie möglich im Inland entsorgt werden.

**Änderung von Art. 30a**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;
- b. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- c. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.
- d. die Verwendung von Mehrwegsystemen vorschreiben, wenn diese gegenüber von Einwegsystemen eine bessere Ökobilanz aufweisen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Abfallvermeidungsprogramm. Er legt die Abfallvermeidungsziele und –massnahmen fest und überwacht deren Fortschritte.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Abfallberatung für die Öffentlichkeit, Gemeinden, Unternehmen und KonsumentInnen.

**b) Stoffliche Verwertung ausbauen**

Die Grünen begrüßen, dass der Bundesrat durch eine Anpassung des Art. 30d die stoffliche Verwertung bestimmter Stoffe verstärken will. So sollen laut Bundesrat insbesondere verwertbare Metalle, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Phosphor aus Klärschlamm stofflich verwertet werden müssen.

Die Liste in Absatz 2 sollte um weitere Stoffe ergänzt werden, insbesondere um verwertbare Kunststoffe, aber auch um die bislang schon recycelten Stoffe. Ebenfalls sollte der Bundesrat Vorschriften für die Verwertbarkeit von Verpackungen erlassen dürfen. Dies sollte in Absatz 4 angefügt werden. Grundsätzlich sollte präzisiert werden, dass die stoffliche Verwertung der thermischen Verwertung vorgezogen wird.

**Änderung des Art. 30d Verwertung**

<sup>1</sup> Abfälle müssen stofflich und energetisch verwertet werden, wenn dies nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die stoffliche Verwertung ist der energetischen vorzuziehen. Ausnahmen müssen anhand einer besseren Ökobilanz begründet werden.

<sup>2</sup> Insbesondere müssen stofflich verwertet werden:



- a. *verwertbare Metalle aus Rückständen der Abluft-, Abwasser- und Abfallbehandlung*
- b. *erhebliche verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung bestimmt ist*
- c. *Phosphor aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl; der Bundesrat legt Übergangsfristen fest*
- d. *verwertbare Kunststoffe*
- e. *Metalle und Stoffe deren Erzeugung mit grossem Ressourcenaufwand verbunden ist*
- f. *derzeit schon recycelte Stoffe, insbesondere Papier und Karton, Glas, Aluminium, PET, Weiss- und Stahlblech, Textilien und Schuhe, elektrische und elektronische Geräte, Grüngut, Batterien und Akkus.*<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwertung von weiteren Abfällen, wenn dies aufgrund der Höhe der anfallenden Abfallmenge sowie aus ökologischer Sicht geboten ist. Er berücksichtigt dabei die Rohstoff- und Energieeffizienz.

<sup>4</sup> Er kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ökologische Vorteile mit sich bringt und wirtschaftlich tragbar ist.

### c) Vorgezogene Entsorgungsgebühr erweitern

Die im Umweltschutzgesetz vorgesehene Entsorgungsgebühr soll erweitert werden. Ihr Ertrag sollte explizit auch für das Recycling, die Aufbereitung zur Wiederverwendung, für Massnahmen gegen das Littering und zur Förderung des Ökodesigns verwendet werden können. Um für alle Produkte gleich lange Spiesse zu gewähren und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die Gebühr für alle Produkte derselben Kategorie gelten. Insbesondere für Verpackungen sollte eine einheitliche Gebühr eingeführt werden. Die detaillierte Festsetzung dieser Gebühren sowie der Verteilschlüssel erfolgt später auf Verordnungsebene.

Aus den Erträgen der vorgezogenen Entsorgungs-, Recycling- und Wiederverwendungsgebühr wird Folgendes finanziert:

**- Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung:** Durch die Gebühr werden Hersteller, Händler, Gemeinden und Verwertungsbetriebe für ihre Arbeit zur Sammlung und Verwertung, zur Aufbereitung für die Wiederverwendung beziehungsweise zur Entsorgung entschädigt. Bislang wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gemäss Art. 32a<sup>bis</sup> nur auf Batterien und Akkus (verwaltet durch INOBAT) sowie auf Glasverpackungen (verwaltet durch VetroSwiss) erhoben, was auf Verordnungsebene geregelt ist. Für die meisten Abfallstoffkreisläufe gelten jedoch auch analoge Branchenregelungen, wobei zumeist vorgezogene Recyclinggebühren erhoben werden.<sup>17</sup> In Frankreich wurde vor kurzem eine vorgezogene Gebühr für die Wiederverwendung und das Recycling von Gebrauchtmöbeln eingeführt.<sup>18</sup> Unternehmen wie JURA zeigen, dass die Zerlegung von Elektrogeräten und die Wiederverwendung von Einzelteilen machbar sind. Um unerwünschte Nebeneffekte wie den

<sup>16</sup> Siehe Liste von Swissrecycling: <http://www.swissrecycling.ch/wertstoffe/>

<sup>17</sup> Beispiele: Aluminiumverpackungen verwaltet durch die IGORA (1 Rappen/Stück); Elektrische und elektronische Geräte verwaltet durch SENS eRecycling, SLRS und SWICO (z.B. 7 Rappen/Natel, 6 CHF/ Laptop); PET-Flaschen verwaltet durch PRS (1.8 Rappen/Flasche); Stahl- und Weissblech-Dosen verwaltet durch FERRO Recycling (0.85 Rappen/Dose)

<sup>18</sup> Le Monde (2013) ,Une nouvelle écotaxe pour recycler les meubles usagés'. 1.5.2013. :

[http://www.lemonde.fr/planete/article/2013/05/01/une-nouvelle-ecotaxe-pour-recycler-les-meubles-usages\\_3169167\\_3244.html](http://www.lemonde.fr/planete/article/2013/05/01/une-nouvelle-ecotaxe-pour-recycler-les-meubles-usages_3169167_3244.html) (5.9.2013)

Export von Elektroschrott nach Afrika zu vermeiden, sollte die Wiederverwendung auf die Schweiz und die EU/EFTA beschränkt sein. Denkbar sind auch Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen der Bevölkerung zu Möglichkeiten und Angeboten der Reparatur und Wiederverwendung (siehe z.B. [www.reparaturfuehrer.ch](http://www.reparaturfuehrer.ch)).

- **Massnahmen gegen Littering:** Heute werden die Kosten für das Litteringproblem vom Steuerzahler getragen. Die Finanzierung über eine vorgezogene Entsorgungs- und Recyclinggebühr auf Verpackungen (Getränke-, Fastfood- und Zigarettenverpackungen) ist dagegen verursachergerecht und bei gleichzeitiger Senkung der Gemeindesteuern auch weitgehend staatsquotenneutral.

- **Förderung von Ökodesign-Pilotprojekten:** Insbesondere sollten Erträge aus der Gebühr auch für die Entwicklung beziehungsweise das Testen ökologisch vorteilhafter Verpackungen (bessere Rezyklierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit) und Produkte (cradle-to-cradle) verwendet werden. Durch die Integration von verschiedenen Umweltaspekten in Produktdesign- und Entwicklung können die Umweltauswirkungen von Produkten merklich reduziert werden. Dadurch sinkt längerfristig auch das Abfallaufkommen.

- **Forschung und Entwicklung von Entsorgungs- und Wiederverwertungsansätzen:** Zur ökologischen Optimierung von Entsorgungs- und Wiederverwertungsansätzen muss kontinuierlich Forschung betrieben werden. Diese könnte ebenfalls teilweise auf der Entsorgungs- und Recyclinggebühr finanziert werden.

**Art. 32a<sup>bis</sup> ändern in: Vorgezogene Entsorgungs-, Recycling- und Wiederverwendungsgebühr**

*<sup>1</sup> Der Bundesrat verpflichtet Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungs-, Recycling- und Wiederverwendungsgebühr zu entrichten. Diese wird insbesondere auf jegliche Art von Verpackungen erhoben. Ausnahmen sind durch den Bundesrat zu bestimmen.*

*<sup>2</sup> Der Ertrag wird einschliesslich Zinsen und nach Abzug der Vollzugskosten verwendet für:*

- a. die Entschädigung von Kosten des Recyclings, der Aufbereitung für die Wiederverwendung und der Entsorgung der Wertstoffe durch private oder öffentliche Körperschaften;*
- b. Massnahmen gegen Littering;*
- c. die Förderung von innovativen Ökodesign-Projekten;*
- d. Bildung, Forschung und Innovation von Vermeidungs-, Wiederverwendungs-, Verwertungs- und ressourcenschonenden Entsorgungsverfahren verwendet.*

**d) Rücknahmepflicht auf Verpackungen einführen und Mehrwegsysteme fördern**

Während bei einigen Verpackungen die Recyclingquote mittlerweile sehr hoch ist, sind andere Verpackungen noch nicht breitenwirksam in die Recyclingkreisläufe eingebettet. Dies trifft insbesondere auf Kunststoffverpackungen ausser PET und Getränkekartons zu.

Die vorgeschlagene Rücknahmepflicht von Verpackungen kann in erster Linie dazu dienen, weitere Recyclingkreisläufe zu ermöglichen. Sie nimmt Hersteller, Importeure und Detailhändler in die Pflicht, die Entsorgung beziehungsweise das Recycling mitzudenken. Um

dies explizit zu fordern sollte von einer „Rücknahme- und Verwertungspflicht“ gesprochen werden. Dass die Rücknahme von bestimmten Kunststoffverpackungen durch Detailhändler möglich ist, zeigt die Rücknahme von Shampoo- und Waschmittelflaschen durch die Migros.<sup>19</sup> Während Hersteller und Händler die Verantwortung für die Verpackungen tragen, bleibt ihnen die Ausgestaltung des physischen Rücknahmesystems offen. Schon bestehende und gut funktionierende Rücknahmesysteme werden durch die Regelung nicht tangiert.

Gemäss dem Grundsatz von Art. 30, Abs. 1 soll die Erzeugung von Abfall soweit möglich vermieden werden. Mehrwegsysteme können zur Reduzierung vom Abfallaufkommen beitragen. Insbesondere an Grossveranstaltungen und im Take-Away Bereich wurden gute Erfahrungen mit Mehrweggeschirr und -getränkebehältnissen gemacht. Solche Systeme sollten in Zukunft Standard werden (siehe Änderungsvorschlag für Art. 30a weiter oben unter 4a).

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Artikel sollte wie folgt präzisiert werden:

**Änderung des Art. 30b Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

*<sup>2bis</sup> Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 3 verwertet werden müssen, schreibt der Bundesrat für Hersteller, Importeure und Detailhändler die Rücknahme- und Verwertungspflicht vor, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.*

---

<sup>19</sup> Siehe [www.migros.ch/generation-m/de/nachhaltigkeit/generation-m/was-wir-heute-tun/versprechen-umwelt/plastik.html](http://www.migros.ch/generation-m/de/nachhaltigkeit/generation-m/was-wir-heute-tun/versprechen-umwelt/plastik.html)